



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82367
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

MDR - 200951-2018-10

Wien, 13. April 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMF-010200/0004-IV/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 2. März 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens verbundenen negativen finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) für Länder und Gemeinden sind unbestritten ermaßen beträchtlich (vgl. hiezu auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt).

Die prognostizierten Mindereinnahmen allein für Wien als Land und Gemeinde werden (auf Basis der Ertragsanteile 2017) für 2019 auf ca. EUR 60 Mio. und ab 2020 auf ca. EUR 90 Mio. pro Jahr (!) geschätzt.

Da bis dato keinerlei bundeseitige Maßnahmen erkennbar sind, die gewährleisten, dass die zu erwartenden Mindereinnahmen den Ländern und den Gemeinden zur Gänze abgegolten werden, wird der gegenständliche Gesetzesentwurf abgelehnt.

Darüber hinaus wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass durch das vorgeschlagene Vorhaben und weitere bereits bundeseitig gesetzte Maßnahmen, wie z.B. die Abschaffung des Pflegeregresses, die Änderung des Umsatzsteuergesetzes, einseitig sowie ohne adäquate Einbindung der Länder und Gemeinden in das bestehende Finanzausgleichsgefüge eingriffen wird. Die bereits angesetzten § 7 FAG-Verhandlungen sind ohne entsprechende Maßnahmen des Bundes zur Kompensation des Einnahmenausfalls nicht geeignet, diese Störung des Finanzausgleichsgefüges auszugleichen. Im Falle der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ohne Ausgleichsmaßnahmen wird daher aus

Sicht des Landes Wien zu prüfen sein, ob der bestehende Finanzausgleich bzw. die bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Regelungen überhaupt noch § 4 F-VG 1948 entsprechen. Widrigenfalls wird das Land Wien entsprechende Schritte in Erwägung ziehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen.

In der Regierungsvorlage werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wie folgt beurteilt (Vorblatt, S. 2): „Die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern ist im Hinblick auf das Gleichstellungsziel insgesamt neutral.“ Diese Einschätzung kann seitens des Landes Wien nicht geteilt werden, da sich der Familienbonus Plus, der mit der Abschaffung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten einhergeht, im besonderen Maße negativ auf Frauen auswirken würde und künftig weniger Anreize vorhanden sein werden, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, solange der Partner erwerbstätig ist. Es droht eine Verfestigung der ungleichen Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen. Wie daher das Ziel erreicht werden soll, eine gleichmäßige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern zu fördern (vgl. Vorblatt - WFA, Seite 4), ist nicht nachvollziehbar.

An anderer Stelle räumt das BMF ein, dass die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen differenziert zu beurteilen sei, und der Familienbonus unabhängig davon, ob beide Elternteile erwerbstätig sind, zustehen würde (vgl. Vorblatt – WFA, Seite 7).

Für die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus soll es genügen, wenn ein Elternteil erwerbstätig ist. Diese Person soll dann den Familienbonus voll ausschöpfen können. Es wird aus steuerrechtlicher Sicht kein Anreiz geschaffen, dass auch der zweite Elternteil einer Erwerbsarbeit nachgeht. Selbst wenn der zweite Elternteil erwerbstätig ist, würde es im Hinblick auf die Steuerbegünstigung keinen Unterschied machen, ob diese Person teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist. Diese Reform schafft keine steuerlichen Anreize, die sich positiv auf die Erwerbsquote der Frauen auswirken wird. Ganz im Gegenteil ist vielmehr zu befürchten, dass durch die geplante Streichung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und der teilweise hohen Kosten für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten (außerhalb von Wien) für viele Frauen ein baldiger Wiedereinstieg ins Berufsleben verschoben oder nur in geringem Zeitausmaß erfolgen wird.

Hinsichtlich der Abschätzung der sozialen Auswirkungen ist nachzulesen, dass armutsgefährdete AlleinerzieherInnen mit kleinem Einkommen durch die Einführung des Kindermehrbeitrages unterstützt würden und diese Maßnahme daher positiv zu beurteilen sei (vgl. Vorblatt, Seite 2). Aus Sicht des Landes Wien kann auch diese Einschätzung nicht geteilt werden, nähere Ausführungen hiezu finden sich in den Anmerkungen zu Z 1 lit. f (§ 33 Abs. 7 EStG).

Die Form der steuerrechtlichen Entlastung von Familien überlässt der Verfassungsgerichtshof der Gesetzgebung. Der Familienbonus Plus als steuerrechtliche Entlastung in der vorgeschlagenen Form begünstigt nur Familien, die berufstätig sind und ein Einkommen erzielen, welches eine Lohnsteuerpflicht auslöst. Ob die Einführung des Familienbonus Plus daher als „sozial treffsicher“ (wie in den EB zu Z 3, Z 8 und Z 10 behauptet wird) gewertet werden kann, darf angezweifelt werden.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung in Bezug auf die Geschlechterrelevanz ist – wie die obigen Ausführungen aufzeigen – im Ergebnis ausgesprochen widersprüchlich. Insofern bestehen seitens des Landes Wien im weiteren ausgeführte gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht ausreichend auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft worden sind, was nachzuholen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Zu Z 1 lit. b (§ 33 Abs. 3a Z 1 EStG)

Die Höhe der angestrebten finanziellen Entlastung von Familien soll vom Alter des Kindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, abhängig sein. Ist das Kind volljährig, soll ein Familienbonus Plus bis max. EUR 500,-- pro Jahr geltend gemacht werden können. Dies entspricht einem Drittel jenes Betrages, der für minderjährige Kinder maximal in Abzug gebracht werden kann. Volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird und in weiterer Folge auch der Familienbonus Plus geltend gemacht werden kann, sind nicht selbsterhaltungsfähig. Während die Familienbeihilfe sich entsprechend des Lebensalters des Kindes erhöht und somit den finanziellen Mehraufwand der Eltern berücksichtigt, soll der Familienbonus mit Erreichen der Volljährigkeit um 2/3 gekürzt werden. Weder in den Erläuterungen noch in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung finden sich Ausführungen zu den Hintergründen dieser Differenzierung.

Zu Z 1 lit. b (§ 33 Abs. 3a Z 2 EStG)

Das Vorhaben der Bundesregierung, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag zu indexieren, wenn die Kinder der LeistungsempfängerInnen im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz leben, wird auf den gegenständlichen Gesetzesentwurf erweitert. Nicht nur der neu gestaltete Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag sollen indexiert werden, sondern auch bestehende Steuerbegünstigungen wie der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag. Dies würde eine Verschlechterung für die überwiegende Anzahl jener Personen mit sich bringen, die bisher den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht haben und deren Kinder im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz leben.

Unabhängig von ihrem Herkunftsland, der Beschäftigungsform und der Branche handelt es sich hiebei fast ausschließlich um Frauen¹. Das Einkommen, welches eine Alleinerzieherin durch ihre Erwerbstätigkeit in Österreich erzielt, dient der Existenzsicherung, sowohl ihrer eigenen, wie auch der des Kindes/der Kinder – zumal regelmäßige und bedarfsdeckende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils nicht jedenfalls vorausgesetzt werden können. Die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag stellen für diese Gruppe der Alleinerziehenden eine bedeutsame Ergänzung des Einkommens dar, da kein Anspruch auf Familienleistungen im Herkunftsland besteht und – wie bereits ausgeführt – Unterhaltszahlungen des Kindesvaters keine Selbstverständlichkeit darstellen. Daneben trifft die Indexierung staatlicher Familienleistungen bzw. steuerlicher Begünstigungen besonders stark 24-h-PflegerInnen in Österreich. Von jenen Personen, die 2017 über eine Gewerbeberechtigung als „Selbstständige PersonenbetreuerInnen“ verfügten, waren ca. 43 % slowakische StaatsbürgerInnen, gefolgt von ca. 39 % rumänischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern². Der Frauenanteil ist in der zitierten Statistik der Wirtschaftskammer zwar nicht ausgewiesen jedoch erfahrungsgemäß in diesem Arbeitsbereich exorbitant hoch. 24-h-Pflegepersonal wäre von einer solchen Indexierung massiv betroffen, da fast ausschließlich weibliche und ost-europäische Pflegekräfte zum Einsatz kommen. Da das Preisniveau in ihren Herkunftsländern niedriger als in Österreich ist, würde somit ein wesentlich geringerer Betrag des Familienbonus Plus bzw. des Kindermehrbetriebs zur Auszahlung gelangen bzw. würden die Absetzbeträge sehr gering ausfallen.

Weiters wäre im Zusammenhang mit einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt eines Kindes zu schulischen oder Studienzwecken eine Klarstellung wünschenswert, ob dieser als ständiger Aufenthalt in einem anderen Staat zu qualifizieren ist.

Zu Z 1 lit. b (§ 33 Abs. 3a Z 3 und 4 EStG)

Macht ein Elternteil einen Unterhaltsabsetzbetrag geltend, hat er über das ganze Jahr den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich und in voller Höhe geleistet, lebt nicht mit dem Kind im selben Haushalt und bezieht auch keine Familienbeihilfe, so muss der Familienbonus Plus lt. den Erläuterungen „zwingend geteilt werden“. Liegen alle Voraussetzungen über das gesamte Jahr hindurch vor, so können beide Elternteile jeweils max. EUR 750,-- Familienbonus geltend machen. Im Unterschied zu Eltern, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, können getrennt lebende Eltern nur eine 50/50-Aufteilung vornehmen.

Welche Auswirkungen diese steuerliche Begünstigung des unterhaltpflichtigen Elternteils auf die Höhe des gesetzlichen Unterhalts haben wird, hat für alle getrennt lebende Elternpaare eine hohe Relevanz. Der OGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Transferzahlungen wie der Kinderfreibetrag bei der Bemessung der Unterhaltshöhe zugunsten der unterhaltpflichtigen Person zu berücksichtigen sind. Anders sei dies jedoch für Absetz- und Freibeträge zu beurteilen. Diesbezüglich schließt sich der OGH einem Teil der Lehre an und geht von einem „Nullsummenspiel“ für die unterhaltpflichtige Person aus. Der Steuervorteil müsste dem Kind weitergegeben werden.³

¹ Als Vergleich: In Österreich waren im Jahr 2016 84,3 % der Alleinerziehenden weiblich. Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2016.

² <https://kurier.at/wirtschaft/24-stunden-betreuung-wird-oesterreichischer/247.626.737>

³ 6 Ob 240/17p, 17.01.2018

Es wird dennoch einer höchstgerichtlichen Klärung bedürfen, in welchem Ausmaß der Familienbonus Plus bei der Berechnung der Unterhaltshöhe zu berücksichtigen ist. Damit sich die steuerliche Begünstigung tatsächlich auf das Kind niederschlägt, wird einige Zeit verstreichen, bis diese Klärung erfolgt ist. Doch selbst wenn der OGH diese Rechtsmeinung bestätigt, bedarf es seitens des betreuenden Elternteils des Wissens um dieses Zusammenspiel sowie einer großen Anstrengung, eine Unterhaltserhöhung auch zu erwirken. Bis dahin würde der unterhaltpflichtige Elternteil doppelt profitieren, in dem er die Hälfte des Familienbonus Plus geltend machen kann und noch nicht gezwungen wäre, die Unterhaltszahlungen entsprechend zu erhöhen. Da die Kinder überwiegend nach einer Trennung/Scheidung von der Mutter hauptbetreut werden und in deren Haushalt leben, während der Vater geldunterhaltpflichtig ist, wirkt sich diese Regelung besonders nachteilig auf Frauen (Mütter) aus.

Zu Z 1 lit. e (§ 33 Abs. 4 Z 4 EStG)

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Z 1 lit. b.

Zu Z 1 lit. f (§ 33 Abs. 7 EStG)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erfüllt, so kann auch der Kindermehrbetrag berücksichtigt werden. AlleinerzieherInnen erhalten abhängig von der Art der Geltendmachung (k)eine Steuerbegünstigung in Form des Kindermehrbetrags. Es sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- a. Bei geringverdienenden Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern (Tarifsteuer liegt unter EUR 250,--) kommt es zu einer Berücksichtigung des Kindermehrbetrages. Dieser kann nur in voller Höhe (EUR 250,--) ausgeschöpft werden, wenn die Tarifsteuer EUR 0,-- beträgt. Liegt sie darüber, so berechnet sich die Höhe nach der Differenz zum Betrag von EUR 250,--. Das Jahreshaushaltseinkommen von Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern liegt nach einer Berechnung im Wiener Gleichstellungsmonitor 2016 im Vergleich mit allen Haushaltstypen am niedrigsten mit netto EUR 16.456,--⁴. Gerade bei geringverdienenden Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern, deren Armutgefährdung am ausgeprägtesten ist, wird eine überaus niedrige (maximale) Steuerbegünstigung von EUR 250,-- vorgesehen. Eine angemessene Erhöhung dieses Betrages wird seitens des Landes Wien als unerlässlich erachtet, um erfolgreich einen Beitrag zur Armutsbekämpfung von AlleinerzieherInnen zu leisten.
- b. Eine alleinerziehende Person, die ganzjährig Mindestsicherung, Notstandshilfe, Grundversorgung oder Arbeitslosengeld bezogen hat, erfährt keine finanzielle Entlastung.
- c. Bei Alleinverdienerinnen bzw. Alleinverdienern, deren Tarifsteuer über EUR 250,-- liegt, soll nur der Familienbonus Plus berücksichtigt werden, in einer Höhe von max. EUR 1.500,--.

⁴ <http://www.gleichstellungsmonitor.at/KapitelG/indikatorG7.php#>

Die im Entwurf an mehreren Stellen behauptete treffsichere Maßnahme zur Verhinderung einer Armutgefährdung von Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern erweist sich nicht als solche. Mag. Norbert Neuwirth vom Österreichischen Institut für Familienforschung veranschaulichte den Nettozugewinn für Familien mit 1-4 Kindern in drei Altersphasen und kam zum Ergebnis, dass „die in diesem Kontext als „Geringverdiener“ bezeichneten Steuerpflichtigen den Familienbonus für ein Kind noch vollständig absetzen können. Da sie bisher über die beiden Freibetragsregelungen nur wenig (EUR 685,--) Steuerersparnis lukrieren konnten, ist der Nettoeffekt mit einem Kind unter 10 Jahren noch erkennbar. Bei zwei Kindern unter 10 Jahren ist der Nettoeffekt mit EUR 380,-- bereits geringer, ab drei Kindern wurde bereits über das bestehende System die gesamte Steuerschuld rückerstattet. Der Nettozugewinn für Familien mit mehreren Kindern bis 10 Jahren ist bei Einkommen im „oberen Mittel“ am höchsten.“⁵

Seite 7 des Vorblatts-WFA ist zu entnehmen, dass Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern jedenfalls immer mindestens ein halber Familienbonus zusteht. Dies wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetzesentwurf näher erläutert und erschließt sich nicht weiter.

Zur Indexierung des Kindermehrbetrags für lohnsteuerpflichtige Personen, deren Kinder im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz wohnhaft sind, siehe die inhaltliche Kritik zu Z 1 lit. b (§ 33 Abs 3a Z 2 EStG).

Zu Z 8 (§ 106a EStG)

Die Geltendmachung des Kinderfreibetrages für Alleinerziehende in der Höhe von EUR 300,-- welche aktuell die Zuerkennung des AlleinerzieherInnenabsetzbetrages voraussetzt, soll entfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dadurch für bestimmte Gruppen von Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern eine steuerrechtliche Verschlechterung zum Status quo ergibt.

Zu Z 9 (§ 129 EStG)

Der Familienbonus Plus setzt ein entsprechendes Einkommen und einen Anspruch auf Familienbeihilfe voraus. Eltern, welche wenig Lohnsteuer zu entrichten haben, erhalten wenig oder keine Steuerentlastung. Diese staatliche Maßnahme ist aus Sicht des Landes Wien nicht zielführend, da nicht alle Kinder gleichbehandelt werden und diese Maßnahme nicht dem dringenden Problem der Prävention bzw. Linderung der Kinderarmut dient. Zielführender wären Maßnahmen einer Kindergrundsicherung, die sich an den monatlichen Kinderkosten orientiert, bei gleichzeitigem Ausbau sozialer und kostenfreier Infrastruktur. Einkommensschwache Familien werden mit dieser Maßnahme nicht unterstützt.

Die Kinderschutzforschung betont seit jeher die Effektivität von Maßnahmen der primären Prävention. Hier wird vor allem die Notwendigkeit der Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Familien und Kindern hervorgehoben.

⁵ Neuwirth Norbert, Veranschaulichung des Nettozugewinns von Familien mit 1-4 Kindern in drei Altersphasen, Wien, WIFO-Jour-Fixe, 26.2.2018, Präsentationsunterlage Jour Fixe Budget- und Steuerpolitik vom 26. Februar 2018

Weiters soll bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens den ArbeitgeberInnen bzw. Arbeitgebern eine tragende Rolle zukommen. Für die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus, des AlleinverdienerInnen-, AlleinerzieherInnen-, oder des erhöhten Pensionistinnen, bzw. Pensionistenabsetzbetrages hat die/der ArbeitnehmerIn umfassende Daten (z.B. Versicherungsnummer von Angehörigen, Wohnsitz der Kinder, Name der [Ehe-]Partnerin bzw. des [Ehe-]Partners, unterhaltsrelevante Informationen) der Lohnverrechnung zu übermitteln. Ob Informationen zu den persönlichen und familiären Verhältnissen dem Finanzamt oder der/dem ArbeitgeberIn bekannt gemacht werden, macht für die steuerpflichtige Person einen bedeutenden Unterschied. Unterhaltsstreitigkeiten werden somit notgedrungen der/dem ArbeitgeberIn bekannt werden, weil auch Nachweise über die Unterhaltsleistung vorzulegen sind. Gerade bei hochkonfliktreichen Trennungen oder Scheidungen erscheint es enorm belastend und bedenklich, wenn diese Konflikte der/dem ArbeitgeberIn bekannt werden.

Zum Schutz der Privatsphäre und aus datenschutzrechtlichen Erwägungen spricht sich das Land Wien somit strikt gegen eine Geltendmachung dieser steuerlichen Begünstigungen im Wege der Lohnverrechnung aus.

Zudem darf angemerkt werden, dass für die ArbeitgeberInseite aufgrund der oben angesprochenen vermehrten Einbindung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Regelung, dass die Erklärung für die Inanspruchnahme eines Familienbonus Plus für ein Kind nur einer bzw. einem ArbeitgeberIn vorgelegt werden darf und der nicht vorhandenen Möglichkeit für die/den ArbeitgeberIn dies zu überprüfen, wird angefragt, auf den neuen Formularen eine Erklärung vorzusehen, dass noch keine Vorlage bei einer anderen/ einem anderen ArbeitgerIn erfolgt ist.

Das BMF vertritt die Auffassung, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen (vgl. Vorblatt, Seite 2). Hinsichtlich der geplanten Indexierung des Familienbonus Plus, des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages, des AlleinerzieherInnenabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages für Erwerbstätige, deren Kinder im EU-Ausland wohnhaft sind, darf die Europarechtskonformität stark angezweifelt werden. Inhaltlich handelt es sich um dieselbe Rechtsfrage wie bei der geplanten Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags.⁶

Das Land Wien teilt die in mehreren Stellungnahmen (insb. Bundesarbeitskammer, Volksanwaltschaft) vorgebrachten erheblichen Bedenken und erachtet eine europarechtliche wie auch kinderrechtliche Überprüfung des Gesetzesvorhabens als erforderlich.

⁶ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; (1/ME);

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00001/index.shtml#tab-Uebersicht

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sowohl aus finanzieller als auch aus inhaltlicher Sicht gewichtige Bedenken bestehen und das gegenständliche Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Fassung daher abgelehnt wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Matthias Ferner

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 – 201325-2018-3)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>